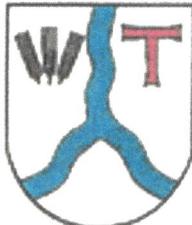


HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde

Trierscheid



(Stand: 27.11.2024)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ort.....	4
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	3
§ 4 Beigeordnete	5
§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates	5
§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	6
§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 8 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	6
§ 9 Jugendvertretung	6
§ 10 In Kraft Treten	6

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Eingang des Gemeindehauses in Tierscheid bekannt gemacht. Ergänzend können die Mitglieder des Ortsgemeinderates unter Nutzung ausgewählter digitaler Medien zu Sitzungen eingeladen werden und nicht eingestufte dienstliche Information über diesen Weg austauschen.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemDVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Eingang des Gemeindehauses in Tierscheid bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Bei dringlichen Sitzungen zur Einladung der Mitglieder des Ortsgemeinderates gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf / durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Eingang des Gemeindehauses in Tierscheid und ergänzend gemäß Abs. 4 Satz 2. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekannt-

machungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ort

Die Ortsgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Ortsgemeinde Trierscheid. Sie gehört dem Kreis Ahrweiler und der Verbandsgemeinde Adenau an.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € je Auftrag,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 1.500 € im Einzelfall,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
8. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
10. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung,

die Wahrnehmung der Vertretung in Gremien der von der Ortsgemeinde mitbegründeten Stiftungen unter Beachtung der Informationspflichten, wonach der Ortsgemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten (Umwandlung/Aufhebung der Zwecke, Verwendung des Stiftervermögens) stets zu informieren ist (§ 32 Abs. 2, Nr. 14 - 16 GemO). Die Eigenbetriebe betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

(2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47

Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 15 €¹ je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 15 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 15 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs.6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein DreiBigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) § 5 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Beauftragte für das Glockengeläut, Brauchtumspfleger und Kulturbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten und Anlagenwarte, Energiebeauftragte, Dorferneuerungsbeauftragte, Kommunikationsbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Umweltbeauftragte, Jagdbeauftragte / Bachpaten, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie vom Ortsgemeinderat entsprechend bestellte Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen und gegen Nachweis abgerechnet; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt dem jeweils geltenden Mindestlohn je volle Stunde.
- (2) Die Besitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigedordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 25 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) § 6 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 9 Jugendvertretung

- (1) Die Ortsgemeinde richtet eine Jugendvertretung nach § 56b GemO mit bis zu drei Mitgliedern ein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden von den Jugendlichen der Ortsgemeinde für einen Zeitraum von drei Jahren ohne Bindung an die Legislaturperiode des Gemeinderats gewählt. Der Vorsitz berechtigt zur Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates. Die interne Zusammenarbeit in der Jugendvertretung kann die Jugendvertretung durch eine gesonderte Geschäftsordnung mehrheitlich regeln.
- (3) Die Jugendvertretung hat die Aufgabe sich über die Planungen und Vorhaben der Gemeinde zur informieren und über die Angelegenheiten zu beraten, die die Belange der Jugendlichen berühren (§ 16c GemO). Sie informiert ihrerseits die Kinder und Jugendlichen der Ortsgemeinde, bündelt deren Interessen, erarbeitet Vorschläge insbesondere in den Bereichen „Jugendarbeit“, „Kindergarten“, „Infrastruktur“, „Digitalisierung“ inkl. Nutzung neuer Medien“ und Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen (Gemeindehaus, Bauhof“). Die Jugendvertretung kann Anträge schriftlich oder zur Niederschrift stellen; der Ortsgemeinderat ist gehalten in seinen Sitzungen dazu Entscheidungen zu treffen.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Trierscheid, den 27.11.2024



K.P. Romes

(Ortsbürgermeister)

